

Bei dieser Gelegenheit möge eine kleine Dürer-Anekdote Erwähnung finden, welche mit dem Neudrucke obigen Werkes in Verbindung steht. Hr. Holzhausen entdeckte auf der Rückseite einer der Holzplatten nach geschener Reinigung einige Zeichenstudien: ein Paar Füße, Hände, ein Köpfchen; daneben standen einige schriftliche Anmerkungen, welche die Zeichnungen unzweifelhaft auf Albrecht Dürer's Urheberschaft verwiesen.

Der Entdecker machte sich den Scherz, die Worte zu verdecken und so den Stock dem rühmlichst bekannten Radirer William Unger vorzulegen mit der Bitte um ein Urtheil über die Skizzen. Mit begeisterter Bewunderung soll der Künstler nach dem Urheber derselben geforscht und sein Entzücken laut und in erregter Weise kundgegeben; darüber aufgeklärt, aber freilich bezeichnend gelächelt haben: „Ja so, der!“ — Ex ungue leonem!

Hbg.

### Zum Colportage-Gesetz.

Der „Reichsanzeiger“ vom 18. d. veröffentlicht folgenden Erlaß des k. preussischen Ministers des Innern:

Nachdem durch die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 vom 29. Dezember 1883 die Entscheidung über die Genehmigung des im §. 56. Abs. 4. der Gewerbeordnung vorgeseheneu Druckschriften-Verzeichnisses den oberen Verwaltungsbehörden zugewiesen worden ist, darf ich zwar vertrauen, daß die bezüglichlichen Bestimmungen durchweg eine dem Sinne des Gesetzes entsprechende Handhabung erfahren werden. Im Interesse der wünschenswerthen einheitlichen Behandlung sehe ich mich indessen namentlich auch im Hinblick auf die in der Presse laut gewordenen Zweifel über die Auslegung der fraglichen Vorschriften noch zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt.

Obwohl die Gewerbeordnung an der betreffenden Stelle nur die Einreichung des Druckschriftenverzeichnisses selbst vorschreibt, kann es doch füglich einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß die mit der Prüfung desselben befaßten Behörden für berechtigt zu erachten sind, ihre Entscheidung von einer vorherigen Einreichung sowohl von Exemplaren der in dem Verzeichniß aufgeführten Druckschriften *ic.* als auch von etwa vorhandenen, auf die Art des Betriebes bezüglichlichen Prospecten seitens der Extrahenten abhängig zu machen. Denn da die Behörden weder verpflichtet erscheinen, noch in allen Fällen überhaupt in der Lage sind, sich selbst das zur Prüfung erforderliche Material zu beschaffen, so würde bei entgegengegesetzter Auffassung in den zahlreichen Fällen, in denen die Druckschriften *ic.* ihrem Inhalt nach der prüfenden Behörde nicht bekannt sind, eine Beurtheilung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen eines Colportageverbots vorliegen, überhaupt ausgeschlossen sein.

Eine derartige Auslegung würde also, was der Ansicht des Gesetzgebers nicht entspricht, in ihren Consequenzen dahin führen, die Vorschrift des §. 56. Abs. 4. in einer großen Anzahl von Fällen zu einer leeren Formalität zu machen, und dürfte schon aus diesem Grunde von der Hand zu weisen sein.

Andererseits würde es aber der Absicht des Gesetzes durchaus zuwiderlaufen, wenn von der eben gedachten Befugniß seitens der Behörden in allen Fällen ohne Unterschied Gebrauch gemacht würde. Dasselbe will ausgesprochenemmaßen mit seinen Bestimmungen nur die Auswüchse des Colportagebuchhandels treffen; es liegt ihm aber vollständig fern, der legitimen Druckschriften-*ic.* Colportage unnöthige Hindernisse in den Weg zu legen. Auf eine derartige überflüssige Behelligung der letzteren würde es aber hinauslaufen, wenn auch in den Fällen die Einreichung von Exemplaren gefordert wird, in welchen entweder der Inhalt allgemein bekannt, oder in denen,

sei es mit Rücksicht auf den Namen des Verfassers, des Verlegers u. s. w. oder aus anderen Gründen nach verständigem Ermessen angenommen werden darf, daß Verbotsgründe nicht vorliegen.

Was die formelle Behandlung der Gesuche um Genehmigung von Druckschriftenverzeichnissen anlangt, die selbstredend im beschleunigten Geschäftsgang zu erledigen sind, so würde es nicht correct sein, diejenigen Druckschriften *ic.*, deren Zulassung zur Colportage ohne gleichzeitige Einreichung eines Exemplars beantragt wird, lediglich aus dem Grunde einfach zu streichen, weil eine vorherige Einsicht in dieselben für erforderlich erachtet wird.

Ein solches Verfahren würde einer Versagung der Genehmigung aus einem gesetzlich nicht vorgesehenen Grunde gleichkommen, während es sich nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes in derartigen Fällen nur um eine vorläufige Beanstandung der Genehmigung handeln kann. Es wird daher gegebenen Falles den Petenten zu eröffnen sein, daß die Entscheidung über die Zulassung der betreffenden Werke zur Colportage ausgesetzt werden müsse, bis der Behörde durch Einreichung eines Exemplars derselben die Möglichkeit einer Prüfung des Inhalts gegeben werde.

Indem ich mir weitere, namentlich auf thunlichste Verminderung der Geschäftslast der Behörden auf diesem Gebiete abzielende Aenderungen vorbehalte, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, bei Behandlung der vorgedachten Gesuche nach Maßgabe der oben erörterten Gesichtspunkte bis auf Weiteres gefälligst zu verfahren.

Berlin, den 28. Januar 1884.

Der Minister des Innern.  
von Puttkamer.

An die Herren Regierungs-Präsidenten in den Kreisordnungs-  
Provinzen und den Hohenzollern'schen Landen, den Polizei-  
Präsidenten in Berlin, die Königlichen Regierungen und  
Landdrosteien in den übrigen Provinzen.

Centralblatt für Bibliothekswesen. Herausg. von Dr. O. Hartwig  
und Dr. K. Schulz. I. Jahrgang.

1. Heft. Januar 1884. Inhalt: Zur Einführung. — Die Verbindung zwischen den deutschen Bibliotheken, v. E. Förstermann. — Zur Geschichte d. Pariser Liederhandschrift im 17. Jahrh., v. Alb. Duncker. — Der Lübecker Unbekannte, v. Seelmann. — Personalverzeichniß deutscher Bibliotheksbeamten. — Uebersicht d. Leistungen des Preussischen Staates für öffentliche Bibliotheken. — Mittheilungen aus u. über Bibliotheken. — Recensionen u. Anzeigen. — Neue Erscheinungen auf dem Gebiete des Bibliothekswesens. — Mittheilungen aus dem antiquarischen Buchhandel. — Personalnachrichten.
2. Heft. Februar 1884. Inhalt: Die Bibliotheken u. die Bewegungen auf dem Gebiete des deutschen Buchhandels. — Die königl. Landesbibliothek zu Wiesbaden, v. Dr. A. v. d. Linde. — Aus einem Briefe Delisle's über die Pariser Liederhandschrift, v. Albert Duncker. — Missale Moguntinum, sine loco, 1482, v. Falk. — Personalverzeichniß deutscher Bibliotheksbeamten. (Fortsetzung.) — Uebersicht d. Leistungen des französischen Staates für öffentliche Bibliotheken. — Recensionen u. Anzeigen. — Neue Erscheinungen auf d. Gebiete des Bibliothekswesens. — Mittheilungen aus dem antiquar. Buchhandel. — Personalnachrichten. — Anfrage. — Benutzungsstatistik d. Universitäts-Bibliothek Halle 1876—1882.